VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Gewässer vollständig nach (Stand vom 4.3.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortslage ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2. Januar 1978
KATASTERAMT
Im Auftrage:

Kreis Osnabrück Land
Gemeindebezirk Laer
Flur 5
Maßstab 1:1000
Muster-Nr.

Gemarkung Laer

Dem Planungsbüro für Stadtbau und Ortspl. (Nolte und Johannsen) zur Vervielfältigung unter den am 4.3.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4.3.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 4.März 1970
Katasteramt
Im Auftrage

GELTUNGSBEREICH BEB-PLAN NR.1 TEIL II

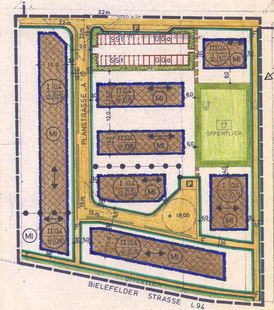

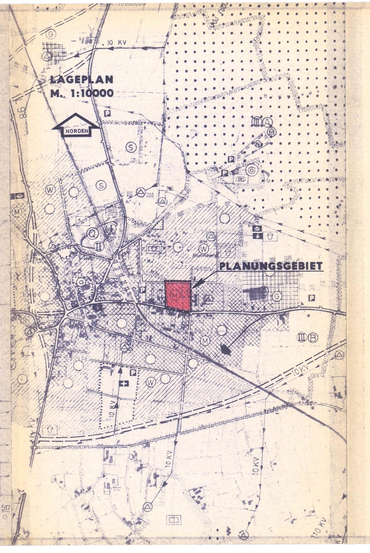

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 18. DEZ. 1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A GARAGEN

GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

A₁ WIDMUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1961 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 1. NOV. 1976 DARGELEGT SIND.

C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1 DIE HÖHE DER I - GESCH. GEBÄUDE MIT SATTELDACH DARF 3,5m
" " II - " " " " 6,5m
" " III- " " " " " 9,5m UND

DIE GESIMSOBERKANTE DES III GESCH. GEBÄUDES MIT FLACHDACH DARF 10,0m GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

2 DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER O.K. OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG DER HAUPTBAUKÖRPER BETRÄGT BEI
I GESCH. 28° - 35°
II GESCH. 28° - 35°
III GESCH. 18° ODER FLACHDACH

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(M) MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
(1 / 2 / 2)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GARAGEN

STELLPLÄTZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH
K KINDERSPIELPLATZ

PRIVAT PFL. = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG)

SICHTDREIECK: HÖHENBESCHRÄNKUNG 0.80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 108 „BLOMBERG"- TEIL V DER GEMEINDE BAD LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 19.9.1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG (VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BAD LAER den 23. Feb. 1978
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-JÜTKER, OSNABRÜCK (Bez. 77 2776)
PLANUNGSBÜRO NOLTE-JÜTKER
STADTBAU UND ORTSPLANUNG
49 OSNABRÜCK, HOLSTEIN STR. 16, TEL. 2 91 20 U. 2 01 40

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 29. April 1977 BIS 31. Mai 1977 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22. April 1977 BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER den 23. Feb. 1978
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 19. Dez. 1977 VON DEM RAT DER GEMEINDE Bad Laer ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD LAER den 23. Feb. 1978
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 23. März 1978 Az: 610.3-21102-62/1 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 23. März 1978
Der Regierungspräsident Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
Im Auftrage

DIE MIT DER GENEHMIGUNG VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENEN AUFLAGEN DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 9. Mai 1978 IM AMTSBLATT d. LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN 9. Mai 1978 — GEMEINDEDIREKTOR